

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Festlegung eines Beobachtungsgebietes sowie Anordnung von Schutzmaßnahmen in
diesem Gebiet auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza
(Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Neudrossenfeld,
Landkreis Kulmbach**

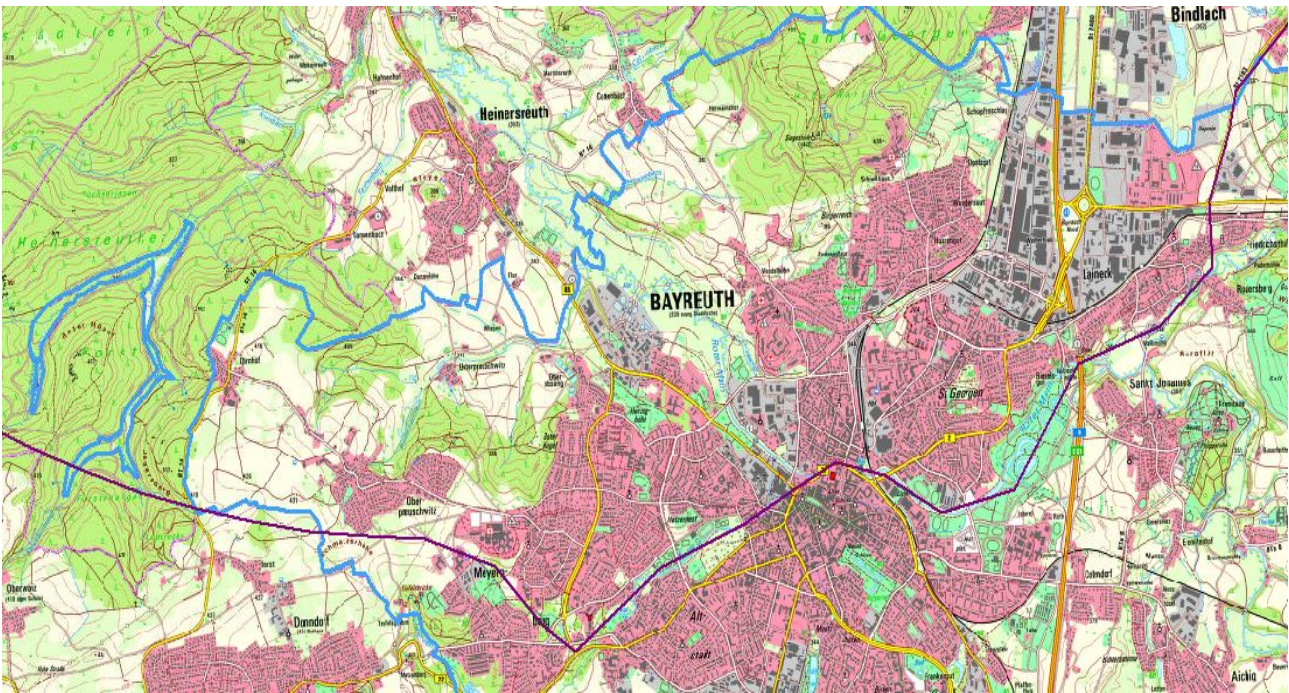
Die Stadt Bayreuth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Auf Grund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach am 13.03.2021 werden auf Grund der einzurichtenden Restriktionszonen auch folgende Gebiete im Stadtgebiet Bayreuth zum Beobachtungsgebiet i.S.d. § 27 Abs. 1 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung erklärt:

Ortsteil	Gemeinde
Dörnhof	Bayreuth
Sankt Georgen	
Walkmühle	
Oberpreuschwitz	
Unterpreuschwitz	
Wiesen	
Oberobsang	
Herzoghöhe	
Hermannshof	
Wendelhöfen	
Schupfenschlag	
Riedelsgut	

Die Grenzen des Beobachtungsgebietes sind in der unten aufgeführten Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, nördlich mit der Farbe **BLAU** (Beobachtungsgebiet) und südlich durch die Farbe **VIOLETT** gekennzeichnet.



2. Gesetzliche Pflichten, die mit der Erklärung zum Beobachtungsgebiet einhergehen

2.1. Pflichten, die im Beobachtungsgebiet kraft Gesetz gelten:

- a) Jeder, der im o.g. Beobachtungsgebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat dem Veterinäramt der Stadt Bayreuth unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, die Anzahl der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
- b) Jeder, der nach Buchst. a) Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten hält (ausgenommen Tauben), hat sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen und die Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich nach Maßgabe der Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion reinigen und desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- c) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben) zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht freigelassen werden.
- d) Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- e) Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches

Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach Maßgabe der Empfehlungen des FLI über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion zu reinigen und zu desinfizieren.

f) Gehaltene Vögel (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben), frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

3. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Aushang an den Amtstafeln im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13 und im Rathaus II, Dr.-Franz-Str. 4/6 als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 3 der Geflügelpest-Verordnung hat ein Halter von Geflügel sicherzustellen, dass die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel nicht zugänglich sind, die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
2. Alle Geflügelhalter in der Stadt Bayreuth, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich im Veterinäramt der Stadt Bayreuth, Adolf-Wächter-Str. 37, 95447 Bayreuth, Telefon: 0921/1504066 bzw. Telefax: 0921/1504141 oder per E-mail: Veterinaeramt@stadt.bayreuth.de, anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 ViehVerkV).
3. Ordnungswidrig i.S.d. § 64 Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
5. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, 4. Stock, Zimmer Nr. 411 aus. Sie kann während der allgemeinen

Dienstzeiten eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird aufgrund der aktuellen Corona-Situation gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Bayreuth, 15.03.2021
Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und Ordnung

gez.

Pfeifer
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Begründung:

I.

Am 13.03.2021 wurde der Ausbruch der aviären Influenza (Geflügelpest) in einem Geflügelbestand im Gebiet der Gemeinde Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach amtlich festgestellt.

Die vorliegende Allgemeinverfügung legt ein Beobachtungsgebiet um den Seuchenbetrieb fest, in dem zusätzlich zu den in Folge der o.g. Feststellung kraft Gesetzes geltenden Ge- und Verbote weitere Schutzmaßregeln gelten, die eine Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände (Hausgeflügel und Rassebestände), verhindern sollen.

II.

Die Stadt Bayreuth ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 1 Abs. 2 sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. Art. 19 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG örtlich zuständig.

1. Die Festsetzung des Beobachtungsgebietes nach Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 27 Abs. 1 Satz 1 Geflügelpest-Verordnung. Danach legt die zuständige Behörde um den Seuchenbestand umgebenden Sperrbezirk ein Beobachtungsgebiet fest, sobald die Geflügelpest bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt worden ist.
Durch die amtliche Feststellung der aviären Influenza in einem Betrieb im Gebiet der Gemeinde Neudrossenfeld, Landkreis Kulmbach, in unmittelbarer Angrenzung an das Gebiet der Stadt Bayreuth, ist die Erforderlichkeit der Errichtung eines Beobachtungsgebietes im Sinne des § 27 Geflügelpest-Verordnung gegeben. Eine Ausnahmemöglichkeit nach § 27 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung besteht nicht, da eine in der Norm genannte Einrichtung nicht vorliegt.
Die Festlegung eines solchen Gebietes in der dargestellten Ausdehnung ist geboten, eine Ausbreitung der aviären Influenza, insbesondere ein Übergreifen auf weitere Geflügelbestände (Hausgeflügel und Rassebestände), zu verhindern, da in diesem festgelegten Gebiet schon kraft Gesetz zahlreiche Biosicherheitsregeln gelten und außerdem Überwachungs- und Abklärungsmaßnahmen greifen, die Geflügelbestände vor einem Eintrag des aviären Influenzavirus schützen sollen.
Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung bzw. Eindämmung der Infektion von weiteren Geflügelbeständen zu erreichen. Sie ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Auf Grund der hohen Pathogenität des die aviären Influenza auslösenden Erregers sowie der hohen Mortalitäts- und Letalitätsrate, die bei akut erkrankten Tieren annähernd 100 % beträgt, ist die Festlegung eines Beobachtungsgebietes in der in der Anlage dargestellten Ausdehnung alternativlos. Die Anordnung ist auch angemessen, da die Nachteile (insbesondere die Einschränkung der Freilandhaltung sowie der finanzielle und zeitliche Aufwand für die Durchführung von Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen bzw. Hygienemaßnahmen), welche die betroffenen Tierhalter im Zuge der o.g. Maßnahmen erleiden, nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Ziel stehen. Nach § 21 Abs. 1 Satz 2 und § 27 Abs. 1 Satz 2 der Geflügelpest-Verordnung wurden die Strukturen des Handels und

der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten sowie Überwachungsmöglichkeiten bei der Gebietsfeststellung weitestgehend berücksichtigt. Der durch die Geflügelpest-Verordnung vorgegebene Radius (§ 27 Abs. 1 Satz 3 der Geflügelpest-Verordnung) der Gebietsfestlegung wurde nicht überschritten.

2. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Satz 1 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da auf Grund der aktuellen Tierseuchenlage ein umgehender Schutz insbesondere aller Geflügelbestände in der Stadt Bayreuth erforderlich ist. Es handelt sich bei der aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Den Tieren drohen im Falle einer Ansteckung erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden. Der Verlauf endet zudem in der Regel tödlich. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.
3. Die Kostenentscheidung unter Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).
4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Bayreuth, 15.03.2021

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und Ordnung

gez.

Pfeifer
Berufsmäßiges Stadtratsmitglied